Die Anliegen des Chorherrn Hofmann

von Alfred Schindler

Nachdem unsere Kenntnis der Biographie Konrad Hofmanns durch die Forschungen Josef Brülisauers eine wesentliche Bereicherung erfahren hat¹, dürfte es auch angezeigt sein, seine Gedanken neu zu würdigen, genauer gesagt: zum ersten Mal den Versuch einer Gesamtdarstellung zu machen. Wie gering das Interesse an der geistigen Welt Hofmanns bisher war, zeigt sich unter anderem daran, daß seine «Klagschrift», immerhin das älteste direkte Zeugnis über Zwinglis frühe Wirksamkeit in Zürich, bis vor kurzem im vollen Wortlaut nicht publiziert war². Eine Kommentierung der Klagschrift soll deshalb demnächst in ZWINGLIANA veröffentlicht werden. Um ihr einen gewissen Rahmen zu geben, wird im folgenden eine Art Tour d'horizon über Hofmanns leitende Gesichtspunkte bei der Kritik der zwinglischen Reformation gegeben, unter Berücksichtigung auch seiner wenigen vorreformatorischen Äußerungen, die uns bekannt sind.

Im Titel dieses Aufsatzes wird der Begriff «Anliegen» verwendet. Dies geschieht mit Absicht, weil es nicht möglich ist, eine «Theologie» Hofmanns darzustellen. Dazu sind die Äußerungen des Chorherrn zu fragmentarisch und auch zu pragmatisch. Selbst der Ausdruck «sein religiöses Denken» würde der Sache nur zum Teil gerecht; denn manches ist eher in seiner Anschauung von Gesellschaft und Tradition verankert als in seiner Religiosität, auch wenn hier eine scharfe Trennung unmöglich ist. Dagegen äußert er meist «Anliegen», also Gedanken, die etwas Bestimmtes beabsichtigen, d. h. positiv fordern oder negativ qualifizieren, also z. B. abschaffen wollen. Allerdings haben die Ergebnisse Brülisauers, vor allem was die Heidelberger Zeit und den Buchbesitz Hofmanns betrifft³, grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, eine Art «geistige Welt» Hofmanns zu rekonstruieren. Man könnte die Einflüsse während seiner Universitätszeit und die in seinen Büchern dokumentierten Einflüsse rekonstruieren. Ob ein solches Vorhaben zu mehr als diffusen Annahmen führen würde, wäre zu klären. Der vorliegende Aufsatz beschränkt sich auf eigene Äußerungen Hofmanns und versucht, sie in einen gewissen inneren Zusammenhang zu bringen und in ihren historischen Kontext einzuordnen.

¹ Auf den oben S. 11 bis 62 publizierten Beitrag Brülisauers sei hier ein für allemal verwiesen. Wo explizit darauf Bezug genommen wird, wird er einfach mit «Brülisauer» zitiert.

Meine Textausgabe in der Festschrift Locher («Reformiertes Erbe») = Zwa XIX/1, S. 330-355, ebd. S. 325 über frühere Publikationen, d. h. Paraphrasen.

³ Brülisauer, S. 20–32; 47–53

In Übereinstimmung mit Brülisauers Erkenntnissen sind als Hofmanns Äußerungen folgende anzusehen:

- 1. Seine Predigtäußerungen, die zum Prozeß mit Numagen führten.
- 2. Seine Predigtäußerungen zum Pensionenwesen.
- 3. Die Klagschrift gegen Zwingli.
- 4. Die Äußerungen auf der Zweiten Zürcher Disputation.
- 5. Das Votum in der Chorherrendisputation vom Januar 1524.

Dazu kommen verstreute Äußerungen, die sich vor allem dem Zwingli-Briefwechsel entnehmen lassen4, sowie die Möglichkeit einer Beteiligung Hofmanns an gemeinsamen Erklärungen der opponierenden Chorherren. Zwei von ihnen sind in diesem Zusammenhang erwähnenswert: Die Thesen-Reihe mit dem Titel «Articuli frivole dicti ...», die Pestalozzi veröffentlicht und sorgfältig mit Hofmanns Klagschrift verglichen sowie auf Juli 1522 datiert hat5. Zwar sagt Pestalozzi nicht ausdrücklich, daß Hofmann als Mitverfasser anzusehen sei, aber die Parallelen sind doch zu offensichtlich, als daß man nicht wenigstens bei Unklarheiten des Hofmannschen Textes auf die «Articuli» zurückgreifen dürfte. Allerdings gibt es in zeitgenössischen Quellen keine positiven Hinweise auf seine Beteiligung. Dagegen berichtet Bullinger in seiner noch immer unpublizierten Stiftschronik über den Widerstand mehrerer Chorherren, unter ihnen auch Hofmann, gegen das «Christliche Ansehen», d. h. die Stiftsreformation, im Jahre 15236. In diesen Zusammenhang könnte ein Dokument gehören, das Punkt für Punkt auf das «Christliche Ansehen» reagiert, aber ebenfalls unpubliziert ist. Paraphrasiert wird es bei Pestalozzi, wo auch die Notiz aus Bullingers Stiftsgeschichte wiedergegeben ist⁷. Dieses Dokument kann deshalb da, wo es mit Gedanken Hofmanns übereinstimmt, ebenfalls subsidiär berücksichtigt werden. Weitere Quellen für Hofmanns «Anliegen» stehen nicht zur Verfügung.

In diesen ganzen Zusammenhang gehört natürlich auch das Zwingli-Bild Hofmanns, das hier dargestellt wird, ohne daß die Rückfrage nach seinem Informationswert für *unsere* Kenntnis von Zwinglis ersten Zürcher Jahren ausdrücklich behandelt werden kann.

Theodor *Pestalozzi*, Die Gegner Zwinglis am Großmünsterstift in Zürich, Zürich 1918, S. 86–107. Text der «Articuli»: ebd. S. 202–204.

Pestalozzi a. a. O., S. 115-122, Original in der Zentralbibliothek (Ms F 48, S. 629-640).

Briefe von Hofmann sind keine erhalten, an ihn (und zugleich an Propst und Kapitel zum Großmünster): Z VIII 68f. (Nr. 332 vom 11. April 1524). Unsicher ebd. 181 (Nr. 334 vom 30. April [1524?]). Erwähnt ist er in Myconius' Brief an Zwingli vom 3. Dezember 1518 (Z VII, Nr. 47, 107–109, bes. 108), dazu s. u. S. 69, sowie in Zwinglis Brief an Myconius vom Mai 1522 (Z VII, Nr. 207, 517–519, bes. 518).

⁶ Heinrich *Bullinger*, Von der reformation der propsty..., p. 799 (Manuskript der Zentralbibliothek Zürich: Ms Car C 44, pp. 787–914).

1. Hofmanns Predigten «de speciebus luxuriae»

Über diese Äußerungen in der Öffentlichkeit sind wir dadurch gut informiert, daß Hofmann selbst sie in dem Prozeß mit Peter Numagen zusammengefaßt hat⁸. Ob er dabei genau angibt, was er wirklich auf der Kanzel sagte, kann nicht kontrolliert werden. Die Anklagepunkte Numagens bzw. seine Formulierung der Hofmannschen fünf Propositiones⁹ weichen von der eigenen Darstellung Hofmanns zwar leicht ab, und daß dieser ganz genau wörtlich das «in cancellis»¹⁰ gesagt hat, was er schriftlich in der Verhandlung vorlegte, ist von vornherein unwahrscheinlich. Dennoch besteht kein Anlaß, eine grobe Verzeichnung anzunehmen. Das Anstößige von Hofmanns Äußerungen geht auch aus seiner aktenkundigen Zusammenfassung hervor, und wesentlich darüber hinaus geht die Anklage Numagens nicht. Hofmanns eigene «Anliegen» können jedenfalls aus dem in den Akten zweimal wiedergegebenen Schriftstück entnommen werden.

Seine Auffassungen führt Hofmann mehrfach auf «dicta et sententiam doctorum sacrae theologiae ac iuris canonici» zurück und bietet eine genauere Begründung bei günstigerer Gelegenheit «coram idoneis personis» an¹¹. Der Protokollant vermerkt allerdings, Hofmann habe «nullum auctorem neque librum aliquem», woraus er seine Aussagen bezogen habe, angeführt¹². Das steht in deutlichem Kontrast zur Breite der Begründung auf seiten Peter Numagens.

Die Ausgangsthese Hofmanns lautet, daß Kleriker beim Empfang der Ordination ein «solemne votum castitatis» ablegen. Wer nun ein solches Gelübde bricht, auch durch bloße Unzucht, der begeht ein Sacrilegium, das schlimmer ist als der Bruch eines (einem Menschen geschworenen) Eides. Dem folgt die Feststellung, daß ein Priester «plus peccaret fornicando quam coniugatus adulterando». Von da an folgen noch weitere drei Feststellungen über «schwerere» Sünden: Schwerer sündigt eine Ordensfrau durch Unzucht als eine Verheiratete durch Ehebruch. Schwerer auch ein Mann, der einer Nonne beiwohnt, als wenn er in eine fremde Ehe einbricht oder mit der Mutter Geschlechtsverkehr pflegt. Und schließlich: Eine Frau sündigt schwerer, wenn sie

Wiedergegeben bei Brülisauer S. 56f. aus dem Cod. Reg. 557 der Vaticana, fol. 39v. Zum Prozeß Brülisauer S. 35–38.

⁹ Numagens Formulierung ebd. fol. 39r.

ebenda fol. 39v Z. 4f.: Sequitur cedula adversarii / qui coram capitulo licet requisitus et se articulos in cancellis publice obtulisset dicta Die Selbstdarstellung Hofmanns («Ego magister Conradus Hofman ...») findet sich auf fol. 39v und wörtlich gleich fol. 51r.

Bei Brülisauer o. S. 57, Z. 4f. und 14f.

fol. 39v, Z. 5f. Der Schreiber des uns erhaltenen Dokuments war allerdings kein anderer als Numagen, der hier natürlich seine Meinung einfließen ließ.

mit einem Priester Unzucht treibt als mit einem Verwandten. Dem folgt nochmals ein pauschaler Hinweis auf die Lehrer der Kirche und, wie erwähnt, das Angebot einer späteren genauen Begründung¹³.

Die Aussagen Hofmanns sind nicht schwer in die Tradition der Theologie und des Kirchenrechts einzuordnen, sofern es sich um die Bewertung der Keuschheit im Zusammenhang mit der Priesterweihe handelt. Er gibt in etwa wieder, was man auch bei Thomas von Aguin lesen kann¹⁴. Ein Blick auf die Bücher, die aus Hofmanns Besitz erhalten sind, zeigt, daß er unter anderem zumindest Teile der Summa theologiae besaß, aber auch andere Werke des Doctor angelicus¹⁵. Aus der umständlichen Verteidigung Numagens kann man zudem darauf schließen, daß Johannes Gerson ins Feld geführt wurde, von dem sich ebenfalls einige Werke in Hofmanns Besitz befanden¹⁶. Jedenfalls wehrt sich Numagen gegen Gersonsche Aussagen, die genau auf den Punkt hinzielen, der bei Hofmann am Anfang steht: die unaufhebbare Verbindlichkeit des priesterlichen Keuschheitsgelübdes¹⁷. Nimmt man nun diesen Ausgangssatz zusammen mit der Überzeugung, daß die Jungfräulichkeit einen höheren Vollkommenheitsgrad verkörpere als die Ehe - eine über viele Jahrhunderte immer wiederholte Überzeugung, bei Thomas von Aquin wie schon bei Augustin zu finden -, so gelangt man relativ leicht zur Abstufung, die die folgenden Gedanken Hofmanns charakterisiert: Wenn die sexuelle Enthaltsamkeit besser ist als der eheliche Stand und wenn diese Ehelosigkeit ein Gott gegebenes feierliches Gelübde ist, dann ist sein Bruch auch schlimmer als der Ehebruch. So weit kann man Hofmanns Ausführungen als zwar stark klerikal und monastisch geprägt verstehen, aber als verständlich und vertretbar zu seiner Zeit. Allerdings finden sich schon bei Thomas gewisse Einschränkungen hinsichtlich der priesterlichen gegenüber der Ordens-

¹³ Bei Brülisauer o. S. 57, Z. 1-16.

¹⁴ Klar ist bei Thomas (S. th. IIa IIae, qu. 88, a. 7), daß: votum solemnizatur per suceptionem sacri ordinis. Zu Lehrmeinungen anderer vgl. Doherty (Anm.19), S. 321f.

¹⁵ s. o. S. 53.

¹⁶ s. o. S. 52.

fol. 46r (nicht bei Brülisauer wiedergegeben): Numagen bemüht sich, zwei Stellen bei Gerson zu entkräften. Die eine stammt aus «De perfectione cordis» (ed. Glorieux VIII, 118) und lautet: «A: ... clerici universi in sacris ordinibus constituti, votum habent castitatis, non qualecumque sed solemne, quale dirimeret matrimonium jam contractum. – T: Habent fateor; quamvis nonnulli talium vel nesciant, vel non attendant; ideo quod non expresserunt verbo illud votum.» Numagen ändert nur insofern, als er nicht den Dialog zwischen Anima und Theologus wiedergibt, sondern in beiden Fällen Gerson sprechen läßt und die Verbindung der zwei Voten mit: «Et tamen fatetur» (statt: «Habent fateor») bildet, womit Gerson zuzugeben scheint, daß der strikte Standpunkt nicht absolut gelten könne. Bei der zweiten Stelle aus «De vita spirituali animae» (ed. Glorieux III, 200) nimmt er direkt gegen Gerson Stellung. Dieser läßt a. a. O. einen Kleriker sagen: «sed neque ... expresse quidquam vovi». Und er entgegnet: «non solum vovit, sed votum solemnizavit per ordinis susceptionem; si nescivit, sciat». Diese bloße, unbegründete Gegenrede kann Numagen nicht als von apostolischer Autorität getragen akzeptieren (fol. 46r und v).

Keuschheit, und das Kirchenrecht war in dieser Hinsicht nicht eindeutig¹⁸. Außerdem wären Differenzierungen bezüglich «Unzucht» und «Bruch des Gelübdes» (z. B. durch Eingehen einer Ehe) vorzunehmen gewesen. Statt dessen ließ sich Hofmann – vielleicht durch die Situation der Buß- bzw. Lasterpredigt veranlaßt – zu weiteren Behauptungen verführen, die ihren Höhepunkt in der Einstufung inzestuöser Handlungen fanden: Der widernatürliche Geschlechtsverkehr «weltlicher» Personen sei minder sündhaft als die «natürliche» Unzucht einer geistlichen Person.

Damit betritt Hofmann einen Aussagenbereich, der an sich nicht unbekannt ist, aber in der Regel anders akzentuiert begegnet. Von verschiedenen Schweregraden von Sünden zu sprechen ist im Rahmen der Buß- und Beichtpraxis nicht ungewöhnlich. Die Summae confessorum bieten dafür mannigfach Beispiele¹⁹. Dort findet sich auch die Abstufung der Sexualvergehen gegen «weltliche» und «geistliche» Personen, wobei Unzucht mit einer Person, die Mönchsgelübde abgelegt hat, schwerer wiegt als einfacher (oder doppelter) Ehebruch. Aber die widernatürlichen Beziehungen figurieren unter den *noch* schwereren Sünden, so daß Hofmann sich wohl schwergetan hätte, wenn er wirkliche Autoritäten für seine Überzeugung hätte anführen müssen. Er hätte Bußbücher, kirchenrechtliche Belegstellen und dogmatische Autoren finden müssen, die den Inzest als weniger sündhaft einstufen als Geschlechtsverkehr mit Ordenspersonen und zugleich – was gerade nicht selbstverständlich war –

- S. th. II IIae, qu. 88 a. 11. «Est ergo considerandum utrum continentia sit essentialiter annexa ei ad quod votum solemnizatur: quia si non est ei essentialiter annexa, potest manere solemnitas consecrationis sine debito continentiae; quod non potest contingere si sit essentialiter annexum ei ad quod votum solemnizatur. Non est autem essentialiter annexum debitum continentiae ordini sacro, sed ex statuto Ecclesiae. Unde videtur quod per Ecclesiam possit dispensari in voto continentiae solemnizato per susceptionem sacri ordinis. Est autem debitum continentiac essentiale statui religionis, per quem homo abrenuntiat saeculo, totaliter Dei servitio mancipatus.» Bei den kirchenrechtlichen Argumenten, die bei Numagen breiten Raum einnehmen, bleibt die Sache insofern unklar, als zwar an vielen Stellen des CIC entweder die verschiedenen Schweregrade sexueller Vergehen oder aber die Unzucht (und der verbotene Eheschluß) eines Klerikers oder Mönchs behandelt werden, nicht aber der Vergleich der Schwere der entsprechenden Sünden zwischen solchen Personen mit und solchen ohne Keuschheitsgelübde angestellt wird. Relativ weit kommt Numagen der Titulus XXI, cap. 6 aus dem 1. Buch der Dekretalen Gregors IX. entgegen (Friedberg II, 148, bei Numagen p. 51v).
- Diese Summae sind alphabetisch geordnet nach Stichworten, und zu «luxuria» findet sich in der Regel ungefähr das, was Hofmann in seinen Predigten behandelte. Eine nützliche Zusammenstellung über diese Summae, von denen, soweit ich sehe, keine in einer neueren Edition vorliegt, findet sich in der Artikelfolge von Johannes Dietterle in: ZKG 24 (1903) bis ZKG 28 (1907) unter dem Titel: «Die Summae confessorum (sive de casibus conscientiae) von ihren Anfängen bis zu Silvester Prierias...». Einen Eindruck von einer solchen abstufenden Aufzählung sexueller Sünden gibt Thomas N. Tentler in: Sin and Confession on the Eve of the Reformation, Princeton 1977, p. 141f. Genau zu unserer Frage auch über Cajetan: Dennis Doherty O.S.B., The Sexual Doctrine of Cardinal Cajetan, Regensburg 1966, bes. S. 318–322 (Studien zur Geschichte der katholischen Moraltheologie, hg. v. Michael Müller, Bd. 12).

mit dem ordinierten Klerus. Es erstaunt nicht, daß sich der bischöfliche Offizial hier zum Einschreiten veranlaßt sah. Numagen hat dann allerdings sehr viel mehr bewiesen, eine sehr viel konträrere Position aufgebaut, als dies angesichts von Hofmanns Behauptungen nötig gewesen wäre. Numagen stuft den Zölibat der Geistlichen sehr tief herab, bestreitet seinen Charakter als votum solemne überhaupt und behandelt auch das Konkubinat der Priester als eine rein disziplinäre kirchenamtliche Angelegenheit²⁰, so daß er bis zu einem gewissen Grad als Anwalt der laxen Praxis gerade auch der Konstanzer Kurie erscheinen konnte. Es wundert deshalb nicht, daß man selbst in Konstanz mit einer uneingeschränkten Rechtfertigung Numagens Schwierigkeiten bekundete.

2. Hofmanns Predigt gegen das Pensionenwesen

In diesem Fall verfügen wir über keinen Originaltext Hofmanns, sondern nur über einen Bericht Bullingers, dessen Vorlage uns nicht mehr zugänglich ist. Zwar findet sich bei Stumpf eine Notiz, die jedoch sehr viel allgemeiner gehalten ist: «Conrad Hoffmann ouch treffenlich wider die vereynigungen und pensionen fremdder fürsten geschruewen hatt»²¹. Nach Bullingers Reformationsgeschichte soll Hofmann «an der Cantzel» gesagt haben, man würde wohl gut daran tun, den Stadtknecht an der Rathaustreppe aufzustellen und alle, die hineingingen, mit Weihwasser zu besprengen, um herauszufinden, wo der Teufel stecke; denn immer sagten alle, sie hätten nicht für Soldverträge u. dgl. gestimmt²². In der bis heute nicht gedruckten Tigurinerchronik datiert Bullinger das Ereignis auf das Jahr 151323. Bemerkenswert ist, daß die offiziellen Soldverträge und nicht das private Pensionennehmen oder Anwerben bzw. sich Anwerbenlassen von Söldnern Hauptangriffspunkt gewesen sein dürften, es sich also um eine Art von «politischer Predigt» gehandelt haben muß. Von daher ist es durchaus glaubhaft, daß ursprünglich auch Hofmann Zwingli als Leutpriester für das Großmünster gewinnen wollte.

²² H. Bullinger, Reformationsgeschichte Bd. I, Kap. 3 (p. 11). Dazu auch Brülisauer, S. 34f.

Natürlich stützt er sich auch auf den Unterschied von ius naturale und ius positivum, um die Vergleiche Hofmanns abzuweisen. Das Kirchenrecht ist positives Recht, von dem auch dispensiert werden kann, nicht so das Naturrecht, das die Perversitäten, von denen Hofmann sprach, ausschließt, vgl. fol. 40r. Im übrigen ist nach ihm die Priesterweihe nicht mit einem votum solemne verbunden, die Ehelosigkeit eine rein disziplinäre Verpflichtung und Unzucht von Klerikern einfache Sünde, kein Sakrileg. So vor allem fol. 51r und v.

J. Stumpf, Schweizer- und Reformationschronik II, p. 188.

Diesen Hinweis verdanke ich Dr. H. U. Bächtold von unserem Institut für schweizerische Reformationsgeschichte. Der relativ lange Passus, der aber inhaltlich nicht wesentlich mehr bietet als derjenige in der Reformationsgeschichte, befindet sich im 14. Buch («Von den Meyländischen Kriegen»), in Kapitel 9. Dort (p. 727) auch die Jahresangabe 1513.

Was dieses Ereignis mit dem vorher erwähnten gemeinsam hat, ist die Bedeutung einer (oder mehrerer) Predigten, die so sehr Aufsehen erregten, daß sie sich dem Gedächtnis der Zürcher einprägten und über Jahre oder Jahrzehnte mündlich weitererzählt wurden. Ein fernes Echo auf solche Predigt-Ereignisse dürfte auch Myconius' Brief an Zwingli vor seiner Wahl zum Leutpriester bilden. Dieser spricht dort von dem Gerücht über Zwinglis Liebesaffäre, angeblich mit der Tochter eines Amtmanns. Wenn Hofmann, wie Myconius berichtet²⁴, in dieser Sache aktiv wurde, so wohl deshalb, weil er Zwingli als Mitglied der Wahlkommission aus den erwähnten, mehr politischen Gründen zu gewinnen wünschte, aber natürlich, bei seiner Auffassung vom Priesterzölibat, solche Seitensprünge (oder Gerüchte darüber) sorgfältig registrierte und geklärt zu haben wünschte. Somit dürften sich Myconius' Andeutungen eher auf die Sache mit dem Zölibat beziehen als auf die Pensionenaffäre. Aber eindeutig ist der Passus nicht25. Wie Hofmann - ob in Unkenntnis oder, eher, in Kenntnis von Zwinglis «Bekennerbrief» – mit der Sache fertig wurde, wissen wir nicht. Oder soll man eine dunkle Andeutung in der Klagschrift auf diese Sache beziehen²⁶?

3. Die Klagschrift gegen Zwingli

Was das Dokument als ganzes, d. h. seine zwei Teile, betrifft, so ist die Datierung eindeutig. Es ist, in ca. drei Jahren geschrieben, Ende 1521 oder Anfang 1522 dem Chorherrenstift eingereicht worden. Für Hofmann selbst handelte es sich freilich um «zwo ... geschrifften»²⁷, und es wäre interessant, genauer zu wissen, wann der erste Teil fertiggestellt wurde. Klar ist, daß die Ereignisse des Jahres 1519 (Leipziger Disputation, Verurteilungen Lutherscher Sätze durch Köln und Löwen²⁸) hinter ihm liegen, ebenso die Publikation der Urteile über Luther von Köln und Löwen²⁹, so daß mit einer vorläufigen Beendigung des Textes in der zweiten Hälfte des Jahres 1520 zu rechnen ist. Es muß dann ei-

²⁴ Z VII 108 (Myconius an Zwingli am 3. Dezember 1518).

Februar 1520, vgl. M. Brecht, Martin Luther I, Sein Weg zur Reformation, S. 321ff.

Er lautet: Deinde autem rogatus (nämlich der Briefschreiber) a domino Conrado, qui quondam plebeianus hic tam asperum et durum concionatorem egit (ut forte novisti), non de doctrina (ubi nihil deesse putavit), sed vita

Die Bemerkung ist in der Klagschrift (s. u.) nachgetragen, in meiner Ausgabe Zwa XIX/1, S. 357 (aus fol. 136v 29f.). Der Textzusammenhang, wo Einsiedeln und Unzucht von Geistlichen und Ordensleuten vorkommen, legt die Assoziation nahe.

Zur Datierung Zwa XIX/1, S. 326, die Stelle mit den «zwo ... geschrifften»: ebd. S. 358, bzw. fol. 142v 23. Der zweite Teil beginnt fol. 137r (Zwa XIX/1, S. 344).

fol. 135r 28f.: Leipziger Disputation vom Juni/Juli 1519; 135v 2-5: Verurteilungen durch Köln und Löwen August und November 1519.

ne Unterbrechung eingetreten sein³⁰, und erst die Ernennung Zwinglis zum Chorherrn am 29. April 1521³¹ dürfte Hofmann veranlaßt haben, die Sache nun wieder aufzunehmen und den zweiten Teil, wohl noch im Jahr 1521, zu beenden und das Dokument als Ganzes förmlich bei Propst und Stift einzureichen.

Nimmt man unter dem Stichwort «Anliegen» erst einmal die äußere, institutionalisierbare Absicht des Schreibens vorweg, so ist für den ersten Teil klar, daß das Stift und vor allem der Propst aufgefordert wird, gegen Zwingli einzuschreiten, notfalls durch Gebote und Verbote³², wegen der gefährlichen Tendenzen in seinen Predigten, die jedoch insgesamt noch nicht als eindeutig ketzerisch, unchristlich, unkirchlich oder dergleichen eingeschätzt werden. Zwingli wird als eingebildeter, unvorsichtiger Pseudoreformer, sozusagen als fanatischer Erasmianer, stilisiert, dem gegenüber das Stift jedoch noch seine Kompetenzen wahrnehmen und alles in Ordnung bringen – oder ihn entlassen – könnte. Hofmann will dazu den nötigen Anstoß geben.

Der zweite Teil entspringt offensichtlich einer viel bedrängenderen Situation. Auf der einen Seite bemüht sich der Chorherr, seine guten Absichten zu bekunden, was in Anbetracht einer sich abzeichnenden zwinglifreundlichen Mehrheit unter den Chorherren sehr verständlich ist. Andererseits sind die Gefahren inzwischen angewachsen, und über die «Warnungen und Mahnungen» des ersten Teils hinaus³³ geht es jetzt um ketzerische, unkirchliche und unchristliche, Ärgernis erweckende Dinge, die voraussichtlich nicht mehr allein vom Stift in Ordnung gebracht werden können, sondern dieses bereits in Verdacht und Verruf gebracht haben. Der Bischof von Konstanz muß nun eingeschaltet werden, und Hofmann bietet sich für eine Disputation an, der man seine Klagschrift zugrunde legen könnte³⁴. Zuerst aber sollte Zwingli vor

³⁰ Genauer: Der erste Teil wurde nicht ganz fertiggestellt, wie aus fol. 137r 29f., 137v 1 und 137v 9f. hervorgeht. Es scheint, daß Hofmann zögerte und das schon Niedergeschriebene erst einmal liegen ließ.

Allerdings beruht es nur auf einer Vermutung, daß die «unuersechne sach», die sich begeben habe und «die üch wol kund ist» (fol. 137v 10f.), dieses Ereignis sei.

Stellen über das, was das Kapitel bzw. der Propst tun solle, aus dem ersten Teil: fol. 130r 21und fol. 130v 2 (Warnung), 20f. (Mißbrauch abstellen), 22f. (Reden mit ihm), fol. 131r 7f. («fürzehaltten und ze empfälchen»), fol. 131r 8f. (Gebieten oder Verbieten), fol. 131r 19 (Ihm ist zu sagen, daß ...), fol. 135v 6-10 und 12-14: «das wir unßrem hern lütpriester und allen andern priestern / die uns korsamy schuldig sind / by geschworner korsamy gepiettend / das sy doctor luthers meinungen und leren gar keine heimlich oder offentlich lerendt und erschinent // ... Biß das durch unßere oberen / denen söllichs gepirt und zuo staut / erlütert und erkent wirt / was von sinen meinungen und leren ze haltten sye... ». Die negativen Folgen für das Stift, falls man Zwingli gewähren läßt, werden fol. 135v 18ff. geschildert. Über Hofmanns Annäherungsversuch während Zwinglis Pesterkrankung vgl. fol. 139r 1-4.

Er bezeichnet im zweiten Teil selbst den ersten als «warnung und ermanung» (fol. 137v 18).

Der bereits erfolgte und noch zu erwartende Schaden: fol. 138v 12 – 139r 16. Die zu ergreifenden Maßnahmen: fol.141r 13 – 141v 1 sowie 141v 30 – 142r 22, dazu die Nachträge Hofmanns: Zwa XIX/1, S. 358f.

einem Notar förmlich gefragt werden, auf welchen Artikeln – gemäß Hofmanns Aufstellung – er wirklich beharre und welche er widerrufe³⁵.

Die äußere Absicht der Klagschrift ist also klar: Es muß gegen Zwingli und gegen seine verheerenden Aktivitäten etwas Einschneidendes auf höherer Ebene, nicht nur im Stift, unternommen werden. Dabei sind seine Predigten noch immer das einzige greifbare Zeugnis für die inkriminierten Aktivitäten, woraus sich ergibt, daß noch keine Druckschriften von ihm vorliegen. Ebenso ist klar, daß die nachmals entscheidenden Irrlehren noch nicht bekannt sind, nämlich Ablehnung der Fastengebote, Verwerfung des Meßopfers, Abschaffung der Bilder, Kritik am Zehnten. Es kann vor allem im Blick auf den zweiten Teil der Klagschrift nicht zweifelhaft sein, daß Hofmann alles notiert hat, was er kritisierbar fand; denn der zweite Teil will alarmieren, nicht dämpfen, und damit ergibt sich fast zwangsläufig, daß der Fastenstreit noch nicht eingesetzt hat, wir also den Stand von spätestens Februar 1522 vor uns haben.

Wenn sich Hofmann auf Predigten Zwinglis stützt, so tut er dies, wie überall in beiden Teilen der Klagschrift deutlich wird, nicht auf Grund eigener Präsenz oder gar Mitschriften unter Zwinglis Kanzel, sondern auf Grund von Berichten anderer. Nur einmal sagt er, er habe «inn wenig gehört»³⁶, was vielleicht fast schon eine Übertreibung ist³⁷, da er sich sonst immer wieder so ausdrückt, als ob alles auch anders sein könnte, wenn er falsch «berichtet» wäre³⁸. Das gibt Hofmann insofern einen gewissen taktischen Vorteil, als er bei jedem Punkt hinzufügen kann, dies gelte natürlich nur, wenn Zwingli sich wirklich so geäußert habe und auch darauf beharre. Andererseits muß er Mittelsleute gehabt haben, die relativ genau mithörten und vielleicht auch Notizen machten. Anders wäre die lange Aufzählung von «Summisten, Lehrern und Predigern» kaum verständlich, die fol. 138r geboten wird. Nicht nur Zwingli muß beim Predigen einen «zädel»³⁹ bei sich gehabt haben. Auch Hofmanns Informanten müssen mindestens sofort nach der Predigt die Namen von neueren Theologen notiert haben, die er beschimpft haben soll. Anderes, wohl das meiste, was Hofmann anführt, kann mündlich übermittelt worden sein. Wer die Mittelsleute waren, läßt sich nicht rekonstruieren.

Fragt man nach Hofmanns theologischem *Grundanliegen*, so kann die Antwort eigentlich nur lauten: Er läßt ein solches nicht erkennen, sondern scheint in erster Linie ein «Pastoraltheologe» gewesen zu sein, d. h. jemand,

Diesbezüglich ist der Nachtrag zu fol. 141r (Zwa XIX/1, S. 358) am deutlichsten.

fol. 137r 27. Die übrigen Stellen, wonach er nur aus zweiter Hand orientiert ist: *130v 27f., 133v 22f., *135r 18-20, 136v 25f., *137r 17ff., *137v 22f., 138v 5-18, 139v 5.

Eventuell hat er ihn sehr wenige Male gehört und bei diesen Gelegenheiten keine kritisierbaren Dinge vernommen.

Die in Anm. 36 mit Asteriskus (*) versehenen Stellen sind mit einem derartigen Vorbehalt versehen.

³⁹ fol. 138v 1.

dessen vorrangiges Interesse bei der konkreten Amtsführung und ihren Qualitäten oder Mängeln lag. Es ist sicher kein Zufall, daß er in seiner Klagschrift – sofort nach dem einleitenden Rückblick auf die frühen Ereignisse vor und bei Zwinglis Amtsantritt – damit beginnt, daß er auf seine eigene Ausbildung zurückweist, mit Worten, die das Praktische und Persönliche ganz in den Vordergrund stellen: «wie ich dann ouch vor ziten underwißt was worden / durch einen altten Erwirdigen wolgelerttenn doctor der heiligen geschrifft / der eines fromen guotten läbents waß / und vil iar die heilig gschrifft tapfferlich und trülich gelert hat / in der hohen schuol / und uff der kantzell zuo heidelberg / da er ordenlicher prediger was»⁴⁰.

Dieses positive Ideal des Predigers und Seelsorgers fügt sich einem Bild der Kirche und der Christen ein, das man als «harmonistisch» bezeichnen könnte. Zwar soll der Prediger auch Laster anprangern und Übelstände kritisieren, aber die Verkündigung des Gotteswortes (131v 4f.), die Predigt des Evangeliums soll doch die Menschen vor allem zu ihrem Seelenheil leiten, damit sie ihr jenseitiges Ziel erreichen und nicht durch unnütze Streitereien in Zweifel versetzt und vom wahren Glauben und Hoffen abgebracht werden⁴¹. Hofmann ist auch überzeugt, daß eine kontinuierliche Evangeliumspredigt stattgefunden habe und stattfinde und deshalb die Klage des Leutpriesters, daß die Predigt des Evangeliums verhindert werde, gänzlich unangebracht sei⁴².

Das Grundmodell Hofmanns von Gesellschaft und Kirche ist durchaus ständisch und hierarchisch. Der Prediger wirkt positiv oder negativ auf das «gemein volk» ein, irgendeine Andeutung von allgemeinem Priestertum der Gläubigen sucht man vergeblich. Vor allem spricht der Chorherr regelmäßig von den «Untertanen» des Stifts, womit wohl alle Gemeindeglieder der dem Stift inkorporierten Pfarreien gemeint sind⁴³. Auch die Priester (wohl in erster Linie die 32 Kaplane am Großmünster) sind dem Stiftskollegium «korsamy schuldig» (135v 7). Umgekehrt untersteht dieses seinen Oberen, d. h. vor allem dem Bischof von Konstanz, und kann sich ihm gegenüber keine Eigenmächtigkeiten erlauben. In diese Ordnung hat sich auch ein Prädikant einzufügen, was aber bei guten Charaktereigenschaften (wie Bescheidenheit und Gelehrsamkeit) kein Problem bereiten dürfte. Auch die städtischen Autoritäten sind zu achten, haben aber natürlich für das Stift nicht die Kompetenz einer Obrigkeit⁴⁴.

fol. 130r 22-27.

Positive Anforderungen an Prediger und Predigten: fol. 131v 4ff., 132r 18ff., 133v 18ff., 134r 11f., 139v 1f.

⁴² fol. 132v 21ff., 140v 12ff.

fol. 130r 8f.16, 131r 3, 135v 22, 137r 3, 137v 4.

Obrigkeit: fol. 131r 3.11, 132r 10.24 (hier geistliche und weltliche), 132v 25, 134v 19 (nur «die des verstand und gwalt habend»), 135r 1-4, bzw. bis 8, 135v 12-14.24, 137v 24, 139r 11 («ordenliche und geistliche obern»), 141r 7 (hier mehrfach Bischof, Kapitel, Burgermeister und Räte erwähnt, aber nur der Bischof von Konstanz als «oberer»), 141v 20.

Im ganzen ist Hofmann nicht nur «harmonistisch» eingestellt, worin eventuell auch eine gewisse Mäßigung gegenüber seinem einst sehr aggressiven Predigtstil gesehen werden könnte, sondern ebensosehr (und dem entsprechend) auch «traditionalistisch». Er ist zutiefst überzeugt, daß die scholastischen und kanonistischen Autoritäten der letzten 300 bis 400 Jahre positive Geltung haben sollen, wobei kein Widerspruch zur Hl. Schrift besteht⁴⁵. Dennoch ist es interessant, daß er da, wo er Autoritäten zitiert – abgesehen vom geltenden Kirchenrecht – gern auf die Bibel, Kirchenväter und humanistische Autoren wie Petrarca, Giovanni Francesco Pico della Mirandola und Erasmus zurückgreift⁴⁶. Er steht Zwingli nicht so fern, wie man denken könnte, wenn man nur seine Opposition gegen diesen in Rechnung stellt. Pestalozzi hat vielleicht nicht ganz unrecht, wenn er sagt, Hofmann habe «sich Zwingli gegenüber als den eigentlichen Reformator» gegeben, «der im Wesentlichen das schon längst gepredigt habe, was er nun vollbringe ...»⁴⁷. Ob sich Hofmann selbst allerdings wirklich als Reformer verstanden hat, wage ich zu bezweifeln.

Die Kritik an Zwingli ergibt sich aus diesen pastoralen Grundanliegen mit einer gewissen inneren Folgerichtigkeit⁴⁸. Er tadelt an Zwinglis Predigt in erster Linie die ungerechtfertigte und unmäßige Polemik. Diese kommt dem sehr oft nahe, wovor Predigerhandbücher und das Kirchenrecht warnen, nämlich dem Aufdecken und Anklagen individueller Sünden, so daß bestimmte Personen wenn nicht ausdrücklich genannt, dann doch leicht von den Hörern erkannt werden⁴⁹. Zusätzlich zu dieser Neigung zur individualisierten Kanzelpolemik mißbilligt Hofmann auch generellen Tadel an Unsitten in Wirtshäusern, vor allem aber in Klöstern und anderen geistlichen Institutionen. Überhaupt, meint er, schafft solche Lasterpredigt leicht Mißstimmung und öffnet ungerechtfertigten Verdächtigungen Tor und Tür unter Leuten, die sonst friedlich zusammenleben würden⁵⁰. Immer wieder äußert Hofmann sei-

Dafür ist Teil I, Abschnitt 7(fol. 133r 3–134v 13) ein gutes Beispiel.

Pestalozzi a. a. O., S. 59f. An folgenden Stellen gibt er eine gewisse Reformwilligkeit bzw. einen Reformbedarf zu erkennen: fol. 134v 14ff., 139r 25 – 139v 2, 141v 30 – 142r 5 (aber hier eigentlich nur hypothetisch und gegen Hofmanns eigene Absichten).

⁵⁰ fol. 131v 25 – 132r 12.

Die letzten 380 Jahre, die Zwingli in einer Predigt als Epoche der neuen Summisten u. dgl. angegriffen hat (fol. 138r 10ff.), gehören nach Hofmann positiv in die Tradition von Kirche und Bibel hinein, vgl. fol. 142r 5ff.

Einen Sonderfall bildet m. E. seine Kritik ganz am (bzw. vor dem) Anfang von Zwinglis Tätigkeit, als Hofmann sich der Absichtserklärung Zwinglis über seine künftige Tätigkeit entgegenstellen zu müssen glaubte. Handelte es sich um die Ankündigung der Lectio-continua-Predigten? Das ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar und geht aus seinen Bemerkungen auch nicht hervor. Aber was waren dann die «anschlag und fürnemen» (fol. 130r 14f.), die Hofmann für schädlich hielt?

fol. 131r 25ff. (bis 131v 24, im Grunde bis 132r 12), auch im persönlichen Nachtrag: fol. 143r 1-4 (Zwa XIX/1, S. 359).

nen Ärger über die Polemik Zwinglis gegen die Mönche bzw. Klöster und seine Behauptung, die meisten Ordensleute lebten in Unzucht⁵¹. Besonders widerlich nimmt sich Zwinglis Polemik aus, so Hofmann, wenn sie sich gegen die kirchlichen Autoren und Autoritäten richtet, die seit 380 Jahren, also etwa seit Gratians Dekret und den Sentenzen des Petrus Lombardus, gewirkt haben. Unmäßig und ungerechtfertigt ist sein Angriff auf diese «nüwen lerer»⁵². Aber auch die «alten lerer», die Kirchenväter, verwendet er auf eine nicht immer einwandfreie Weise: Zwar ist der neu erfundene Buchdruck lobenswert, aber der Dünkel, mit dem nun die früheren Kleriker getadelt werden, die noch nicht solcher «Segnungen» der neueren Zeit teilhaftig waren, ist verwerflich. So sind etwa griechische (Kirchenväter-)Bücher oder die Lehren des Origenes gefährlich und mit den Lehren der Kirche nicht ohne weiteres in Übereinstimmung⁵³. Überhaupt muß man mit gewissen Erkenntnissen eines Lorenzo Valla oder Erasmus vorsichtig sein und sie nicht ungeschützt vors Volk bringen⁵⁴.

So weit Hofmanns inhaltliche Ablehnung der Polemik Zwinglis. Das eigentlich Schlimme an der Sache ist jedoch, daß er das alles vors Volk bringt und damit Konflikte und Zweifel an der kirchlich vermittelten Wahrheit unter die Leute streut, die verheerende Folgen haben. Der religiöse Raubbau und Abbau ist schlimmer als materieller Schaden: «Item und das er durch diße sündtliche und ergerliche thaut einer gantzen gemeindtschafft zürich vil grösßeren und verderptlicheren schaden zuo gefügt habe / dann ob er halben win und korn und ander frücht eins iars oder meer / gantz geschent / verderpt / und zenüt hette praucht» Und der Streit unter Prädikanten oder Priestern, der Hand in Hand geht mit der übrigen Kanzelpolemik, müßte überhaupt ganz aufhören oder zumindest vom gemeinen Volk ferngehalten werden. Denn solches Gezänk zwingt ja das Volk geradezu zur Parteinahme und zum Streit auch untereinander fe.

Mehr in den Bereich der persönlichen Kritik gehört die Klage über den unheimlichen Dünkel, mit dem der Leutpriester seine angeblich besseren Überzeugungen – eben auch anderen Predigern gegenüber – zum Ausdruck bringt. Interessant ist, daß Hofmann eigentlich nur da, wo er die Selbstüberschätzung Zwinglis kritisiert, innerhalb der Klagschrift zu einer ganzen Reihe von Zita-

fol. 130v 14-17, 131v 28, 136v 17-28, 138r 22-24, 139r 17-25.

⁵² fol. 138r 10 – 138v 11 (lerer und prediger, die er die nüw nempt: 138r 11f.).

⁵³ fol. 140r 23 – 140v 2 zu Origenes und anderen verdächtigen griechischen Autoren, wahrscheinlich Kirchenväter (oder vermeintlichen wie Theophylakt von Ochrid), fol. 134r 26ff. zum Buchdruck und der Nachsicht, die die älteren (vorhumanistischen) Theologen und Christen verdienen. Vgl. auch fol. 136r 12-19.

⁵⁴ fol. 136r 5-10 (Valla), 136r 22 – 136v 6 (Erasmus).

⁵⁵ fol. 138v 12-15.

⁵⁶ fol. 130r 30 – 130v 1f., 134r 7-12, 141v 1-10, 142r 15ff. (bis zum Schluß der Klagschrift).

ten aller möglichen Autoritäten ausholt⁵⁷ und damit zu erkennen gibt, daß seine positiven, fundierten Anliegen vorwiegend auf der pastoralen Ebene liegen. In diesen Rahmen gehört auch der Hinweis darauf, daß Zwingli zu rasch spreche und generell seine Predigten mit zu viel (billiger) Polemik anreichere, die ihre Wirkung und Glaubwürdigkeit mindere⁵⁸. Hin und wieder äußert sich der Chorherr auch positiv über Zwinglis sittenstrenge Predigten, was angesichts seiner eigenen früheren Tätigkeit als Sittenkritiker nicht erstaunt, aber, wie erwähnt, wohl eher taktische Gründe hat⁵⁹.

Wie weit ist Konrad Hofmann reformwillig? Da er alles unter dem Vorbehalt wiedergibt, daß Zwingli es auch wirklich gesagt habe und so meine, kann man ihm natürlich eine gewisse Belehrbarkeit nicht absprechen. Aber das bleibt eine rein formale Angelegenheit⁶⁰. Interessanter ist, daß er gelegentlich seiner Kritik auch den Vorbehalt hinzufügt, dies sei nur so lange gültig, als ihm nicht aus Schrift und Tradition bewiesen werde, daß Zwingli doch recht habe. Er gesteht seinem Gegner also zu, daß er den Beweis in Einzelfällen vielleicht zu führen vermöchte⁶¹. Und bemerkenswert ist, daß Hofmann sich so äußert, wie wenn er ernsthaft mit der Möglichkeit rechnen würde, daß eine Disputation mit anschließender Beurteilung durch den Bischof von Konstanz dazu führen könnte, daß die Scholastik und das mittelalterliche Kirchenrecht verworfen und nur die Schrift und die Kirchenväter anerkannt würden⁶².

Aber am interessantesten ist sein Disputationsvorschlag, der wie eine Vorwegnahme der beiden Zürcher Disputationen klingt, allerdings mit anderem Vorzeichen. Er ist erstens bereit, zur Verhinderung von großer «widerwerttigkeit und ergerniss» «umb gottes willen und eines gemeinen nutzes willen» seine Thesen öffentlich zu begründen, und dies zweitens vorzutragen vor Propst und Kapitel und «allen gelertten hie zürich» sowie dem ganzen Rat, soweit er anwesend sein will, und dies drittens unter förmlicher Vorladung Zwinglis und seiner Anhänger mit der Frist eines Monats, wobei diese viertens zu begründen haben, worin sie von Hofmanns Artikeln abweichen. Fünftens sollen danach Propst und Kapitel sowie Bürgermeister und Rat die Sache, d. h. doch wohl die Ergebnisse oder das Protokoll, dem Bischof von Konstanz vorlegen, und dieser soll sechstens entscheiden und unter Androhung des

Dünkel: fol. 133r 3ff. Derselbe Absatz 7 von Teil I ist auch die längste positive Passage in der Klagschrift, wo Hofmann eine kleine «Moralpredigt an Prediger» hält.

⁵⁸ fol. 132r 26 – 132v 20.

⁵⁹ fol. 137r 12-20, 138v 19-21.

S. o. Anm. 38. Interessant für Hofmanns «Pastoraltheologie» ist, daß er einmal ganz allgemein von der Möglichkeit spricht, daß ein Prediger mißverstanden werden kann (fol. 130v 28 – 131r 1). Vgl. auch Anm. 47 zur Reformwilligkeit Hofmanns.

⁶¹ fol. 131r 9ff., 137v 23ff.

⁶² fol. 141v 30 – 142r 5. Darauf folgt allerdings sofort: «Ob sich aber sömlichs nit erfunde / als ich vest und starck hoffen und trüwen glouben und haltten …» (142r 5f.).

großen Bannes entweder die neue, zwinglische, antischolastische und antikanonistische Lehre oder aber die von Hofmann vertretene für alle Geistlichen als verbindlich erklären, um in Zukunft den Kanzel- und Gesinnungskampf unter ihnen zu beenden⁶³. Dabei gibt der Chorherr freilich zu erkennen, daß er «vest und starck hoffen und trüwen glouben und haltten», daß die Sache in seinem Sinne ausgehen werde⁶⁴. Aber er will es immerhin in dem beschriebenen Sinne darauf ankommen lassen.

Interessant an diesem Vorschlag ist auch, daß es Hofmann nicht für nötig zu halten scheint, über die Konstanzer Kurie hinaus höhere Autoritäten auch nur zu erwähnen, obschon er durchaus die Gefährdung der päpstlichen Autorität sieht⁶⁵. Daß die Anregung zur ersten Zürcher Disputation – genauer: zu einer Disputation etwas anderer Art – von Hofmann ausgegangen ist, haben Moeller und Scheib bereits früher festgestellt⁶⁶. Tatsächlich berührt sich sein Anliegen mit Zwinglis Streben nach Disputationen sehr eng, aber der Fundamentalunterschied sollte sich bei der Durchführung zeigen. Ein Echo auf Hofmanns Vorschlag könnte man in dem Schreiben von Bürgermeistern und Räten vom 9. April 1522 sehen, wo nach der Diskussion mit der bischöflichen Delegation zur Fastenfrage der Bischof zu einer Stellungnahme herausgefordert wird⁶⁷.

Wie schon angedeutet, ist bei all dem zu bedenken, daß die fundamentalen Probleme, die die neue Lehre aufwarf, für Hofmann noch aufteilbar schienen, einerseits in die immer wieder neu beklagte Zerstrittenheit des Klerus und infolgedessen des Volkes, nicht zuletzt wegen Zwinglis dünkelhaftem Auftreten, und andererseits in die Lehraussagen, die er aufreihte und die, genau besehen, nicht notwendig zu einer neuen Kirche bzw. zur Kirchenspaltung führen mußten. Wie sehr das Problem der (bischöflichen und päpstlichen) Amtsau-

Das ist eine Zusammenfassung von fol. 141r 13 – 142r 22.

⁶⁴ Vgl. o. Anm. 62.

Der Papst wird zwar in der Aufzählung fol. 135r 1-3 genannt («die heilig Christenlich kilch / die heiligen Altvätter / die Concilia / der Bapst / Cardinel / Bischoff / und alle ordenliche christenliche oberkeit ...»). Eine zentralistische Ekklesiologie vertritt Hofmann eindeutig nicht, der Primat spielt offensichtlich kaum eine Rolle. Er ist auch in dieser Hinsicht ein «Traditionalist», für den neben der Hl. Schrift Kirchenväter, Scholastiker, Kirchenrecht, also Bibel und Tradition insgesamt maßgebend sind, nicht «Rom».

Vgl. Bernd Moeller, Zwinglis Disputationen. Studien zu den Anfängen der Kirchenbildung und des Synodalwesens im Protestantismus, I. Teil: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, kanonistische Abteilung, 87/56 (1970), 275–324, bes. 315–317, sowie II. Teil ebd. 91/60 (1974) 213-364, bes. S. 216, Anm. 3 zu Scheibs Artikel. Vgl. Otto Scheib, Die theologischen Diskussionen Huldrych Zwinglis. Zur Entstehung und Struktur der Religionsgespräche des 16. Jahrhunderts, in: Von Konstanz nach Trient. Beiträge zur Geschichte der Kirche von den Reformkonzilien bis zum Tridentinum. Festgabe für August Franzen, hg. v. Remigius Bäumer, Paderborn 1972, S. 395–417, bes. 396 und 411.

E. Egli, Actensammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation, Nr. 236.

torität und das der Schriftwahrheit innerlich zusammenhingen, vermochte er im Augenblick der Abfassung der Klagschrift offensichtlich nicht zu durchschauen.

Denn die Lehrpunkte – und diese sollen zum Schluß aufgezählt werden -, in denen Zwingli fragwürdige Abweichungen erkennen läßt, sind «nur» folgende⁶⁸:

- a) Er scheint Orden und Klöster abschaffen zu wollen.
- b) Er erweist sich hinsichtlich der Marienverehrung als wenig eifrig, womit er den Verdacht der nestorianischen oder helvidianischen Ketzerei auf sich zieht.
- c) Er zeigt sich vor allem interessiert, die Heiligenlegenden und die Heiligenverehrung zu kritisieren, statt ihren Wert, der freilich gegenüber der Hl. Schrift und der Gottesverehrung geringer ist, gebührlich hervorzuheben.
- d) Er bestreitet die erbsündlich bedingte Verdammnis der Säuglinge und wertet die Kindertaufe damit ab, was die Leute dazu verführt, ihre Kinder ungetauft sterben zu lassen.
- e) Er bestreitet, daß die Lehre vom Fegefeuer in der Schrift begründet sei.
- f) Er zitiert Origenes nicht nur was man kann als Sittenlehrer, sondern auch für dogmatische Aussagen. Das tut er auch sonst mit im Westen nicht rezipierten griechischen Kirchenvätern, deren Schriften er öffentlich zur Verbreitung «seltsamer Lehren» verwendet.
- g) Er versteht die Lehre von der Autorität der Hl. Schrift so, daß er Dinge kritisiert, die angeblich dort nicht zu finden seien, statt daß er nur kritisiert, wogegen in der Hl. Schrift «etwas Kräftiges» gefunden wird.
- h) Es ist unklar, was er vom Bann hält⁶⁹.
- i) Im übrigen soll er beweisen, was er immer wieder behauptet, nämlich daß man offenbar jahrhundertelang das heilige Evangelium nicht oder falsch gepredigt und solche (wahre) Predigt verboten oder verhindert habe.

Die Aufzählung bewegt sich hart am Rande dessen, was für Hofmann noch so weit diskutabel scheint, daß er in einigen Punkten eine Entscheidung des

```
68 a: fol. 139r 17 - 139v 2, bes. 139r 24f.
b: fol. 139v 3-14, auch 15-18
c: fol. 139v 19-24, auch 25 - 140r 7
d: fol. 140r 8-14
e: fol. 140r 15f.
f: fol. 140r 17 - 140v 2, vgl. o. S. 74.
g: fol. 140v 3-7
h: fol. 140v 8-11
```

i: fol. 140v 12-26, vgl. o. S. 72.

Diese Aufzählung erhebt nicht Anspruch auf Vollständigkeit und muß z. T. durch weitere, anderswo schon behandelte Kritikpunkte ergänzt werden. Sie folgt aber der Aufreihung, die an der entscheidenden Stelle des II. Teils steht (fol. 139r 17 – 141r 4).

Bischofs in eigener Kompetenz und gegen seine, Hofmanns, Überzeugung für nicht ganz ausgeschlossen hält. Man wird ihm recht geben müssen, insofern die wirklich schwerwiegenden Lehrunterschiede offensichtlich (noch) nicht in sein Blickfeld getreten sind bzw. seine Berichterstatter noch nichts von einem Angriff auf die Messe, auf die Heiligenbilder oder gar auf das Papsttum gehört zu haben scheinen. Der Zwingli, den Hofmann angreift, ist – nach unserem Verständnis – noch nicht der Reformator, wie er dann in den frühesten Druckschriften hervortritt.

4. Hofmanns Beitrag zu den beiden Zürcher Disputationen

Eine eigene Äußerung Hofmanns auf der Ersten Disputation vom 29. Januar 1523 ist nicht überliefert. Ob er gar nicht anwesend war oder sich nicht zu Wort meldete, läßt sich mit letzter Sicherheit nicht mehr entscheiden. Viel spricht dafür, daß er nicht anwesend war. Einmal ist bei seiner Beredsamkeit und seinem Engagement für die Sache ein gänzliches Schweigen schon psychologisch äußerst unwahrscheinlich. Zudem aber ist seine spätere Kritik an der Veranstaltung, die er ja in gewisser Weise selbst gewünscht und angeregt hatte, derart, daß er konsequenterweise fernbleiben mußte. Er äußert sich aus Anlaß der Chorherrendisputation⁷⁰ in einer schriftlichen Stellungnahme so negativ über die erste Disputation, daß es einen wundern würde, wenn er die Sache trotz physischer Präsenz stillschweigend hätte über sich ergehen lassen. Sein Verhalten auf der zweiten Disputation beweist das Gegenteil. (Dies freilich nur als argumentum e silentio.)

Das unmittelbar an der Durchführung der Disputation von Hofmann Kritisierte läßt sich wie folgt zusammenfassen⁷¹: Das Ausschreiben zur Disputation erfolgte zwar fast einen Monat zuvor, wie es Hofmann gefordert hatte, dennoch fand er «das zil» zu kurz, um zu den vielen Artikeln gründlich Stellung zu nehmen. Zudem hätten die Artikel vor allem im Ausschreiben selbst bereits publiziert werden müssen. Tatsächlich sind sie erst später gedruckt und versandt worden. Hinzu kommt aber, daß die Diskussion nicht protokolliert wurde und somit die Akten nicht der bischöflichen Obrigkeit zugestellt werden konnten. Als Vorbild erwähnt Hofmann wieder die Leipziger Disputation, deren Akten allerdings nicht an einen Bischof, sondern an Hochschulen gesandt wurden. Hierzu scheint Hofmann keine Bedenken geltend machen zu wollen. Dagegen hätte sich Hofmann eine Sachdiskussion gewünscht («nach gemeinem schuolrecht»!), mit freier Beteiligung aller An-

Die Äußerungen finden sich im wesentlichen auf S. 200 f. von Eglis Aktensammlung.

Gemeint ist die später nochmals zu behandelnde Chorherrendisputation vom 19. Januar 1524, und das Votum von Hofmann ist wiedergegeben bei Egli, Aktensammlung, Nr. 484.

wesenden, und nicht das einengende Verfahren, das befolgt wurde: daß nur auf Grund der Hl. Schrift argumentiert werden durfte. Und da wäre wohl zu ergänzen: daß man nur die Möglichkeit hatte, mit Bibelargumenten Zwinglis Thesen zu widersprechen, wobei im Ausschreiben von den Thesen unkorrekterweise nicht einmal die Rede war. Daß überhaupt keine geistliche Autorität über den Ausgang entschied, sondern der Rat in eigener, d. h. angeblich der Hl. Schrift entnommener Kompetenz, wird von Hofmann nur indirekt – dem Rat gegenüber! – gesagt, aber doch deutlich spürbar kritisiert⁷². Weitere Gesichtspunkte Hofmanns in Sachen Disputation und Schriftautorität sind im Zusammenhang der Chorherrendisputation zu behandeln.

Hofmanns Beiträge auf der Zweiten Zürcher Disputation gehören offensichtlich zu denjenigen Äußerungen, die ihm in der Öffentlichkeit am meisten schadeten, d. h. ihn lächerlich machten und in die Rolle des senex loquax rutschen ließen. Nach der Eröffnungsphase ergriff er als erster Opponent das Wort und ließ sich von vornherein nicht auf die Sachfragen ein. Freilich war eine Erklärung Zwinglis über den Charakter und die Kompetenzen der Versammlung selbst vorangegangen, so daß die Frage der Zuständigkeit, die Hofmann aufgriff, sich trotzdem einigermaßen in den Gesprächsgang einfügte. Er kam zuerst relativ schnell zu einer klaren Aussage: Man müsse auf Grund der Warnungen des Bischofs von Konstanz in der Fastenzeit vor einem Jahr sowie in Übereinstimmung mit den päpstlichen und kaiserlichen Verurteilungen Luthers alle neue Lehre zurückstellen und die Entscheidung eines Konzils nur das kann er konkret meinen – abwarten⁷³. Da Hofmann nun offensichtlich nicht «mit der gschrifft fechten wolt»⁷⁴, geriet er unter Druck und ließ sich zu Expektorationen verführen, die Gelächter auslösten (das der Bürgermeister untersagte) und die einfach darauf hinausliefen, daß er nicht disputieren und statt dessen dem Bischof und Propst gehorsam sein wolle sowie seinen Eid als Chorherr halten müsse. Eine gewisse Gereizheit, vor allem zwischen Zwingli und ihm, machte sich breit, Hofmann wurde das Wort schon fast entzogen, und er konnte nur noch rufen: «... es zimpt üch überhoubt nit, das ir darvon wöllind reden. Das sag ich üch»75. Insgesamt liefen seine Voten, soweit sie die Streitsache betrafen, also auf die Erklärung der Illegitimität der Versammlung hinaus und auf einen Appell, möglichst auch politisch auf ein Konzil hinzuwirken. In Voten, die man schwerlich noch als sachliche Beiträge ansehen kann, kam aber auch seine Resignation zum Ausdruck. 76 Offensichtlich glaubte er

Hofmann bedient sich eines rational einsehbaren Arguments: Wie man für zeitliche Dinge, z. B. für einen Bau, für die Diagnose von Krankheiten u. dgl. Experten beizieht, so müßte man auch für Fragen der geistlichen Güter die Zuständigen beiziehen (Egli, S. 200).

⁷³ Z II 684f.

⁷⁴ Z II 685, 23f.

⁷⁵ Z II 687, 23f.

Vgl. vor allem das Votum Z II 688, 21-32, darin: «Die sachen habend nun so vil zů Zürich überhand genommen, das ich's nit wenden mag» (Z. 28f.).

nicht mehr daran, daß das geschehene Unheil noch abgewendet oder wieder gebessert werden könnte.

5. Die Chorherrendisputation

Die Schwierigkeiten bei der Durchführung der Beschlüsse der Zweiten Zürcher Disputation veranlaßten den Rat, die Priesterschaft der Stadt auf Ende Dezember nochmals zusammenzurufen und ihr die Absichten des Rates klarzumachen, aber auch eventuelle Schriftargumente gegen die Disputation zur Kenntnis zu nehmen. Bei dieser Gelegenheit trug Hofmann erneut seinen Wunsch vor, seine Erklärungen vor dem Bischof und gelehrten Leuten abgeben zu wollen⁷⁷. So wurde denn eine Disputation anberaumt nur zwischen den drei Leutpriestern einerseits und den altgläubigen Chorherren, d. h. den eigentlichen Gegnern, andererseits, unter Anwesenheit einer Ratsdelegation und verschiedener Geistlicher⁷⁸. In diesem Rahmen weigerte sich Hofmann, überhaupt noch mündlich gegen Zwingli zu disputieren – «er wette allweg recht han»⁷⁹ –, legte aber eine schriftliche Stellungnahme vor, die im Original erhalten ist⁸⁰. Die Disputation fand am Mittwoch 13., und Donnerstag, 14. Januar 1524 statt, der Bericht der Ratsverordneten an den Rat ist vom Dienstag, 19. Januar, datiert.

Soweit das von Hofmann bei dieser Gelegenheit vorgelesene Dokument seine Kritik an der Ersten Disputation betrifft, ist davon schon die Rede gewesen. Das Schreiben richtet sich an den Rat, der gelobt wird für seine Bemühungen, die Einheit der christlichen Lehre und des christlichen Lebens wiederherzustellen, aber natürlich kritisiert wird dafür, daß er nun doch nicht die besten Mittel gewählt und sich zu viele Kompetenzen zugemessen hat – «villichter uss ingebung und anwisung etlicher gelerten»!⁸¹ Sehr ausführlich und typisch für die mehr praktischen Gesichtspunkte Hofmanns ist dann eine breite Darlegung darüber, wie es einem geschickten Diskussionsredner gelingen kann, einen Irrtum als überzeugend darzustellen, und wie die minder gewandten Partner in Verlegenheit gebracht werden können. Zu dieser Art redegewandter Verführer gehören Zwingli und Jud, ja, ihre Irrlehren sind zum Teil schon «vor langen ziten verworfen und verdampt» worden, ohne daß ihre Zuhörer das merkten.

Interessant werden seine Ausführungen erst, wo er sich um sachliche Argumente bemüht für seine Überzeugung, die man ja schon in der Klagschrift ver-

⁷⁷ Egli, Aktensammlung Nr. 460, 5 (S. 189). Zu den Vorgängen vgl. O. Farner, Huldrych Zwingli III, S. 460–463.

⁷⁸ Egli ebd. Nr. 465, 2 (S. 191).

⁷⁹ Egli ebd. Nr. 483, 1 (S. 198). Nr. 483 ist der Bericht der Verordneten an den Rat.

⁸⁰ Egli, ebd. Nr. 484 (S. 199–204).

⁸¹ Egli ebd. S. 200.

muten konnte, nämlich daß das Schriftprinzip, wie er es als Lehre der Reformatoren versteht, keinesfalls zutreffen könne: Nicht das allein soll geglaubt werden, was klar im Alten oder Neuen Testament zu lesen steht, sondern es gilt zu berücksichtigen, daß noch viele weitere «guoter, heiliger, göttlicher, evangelischer warheiten und cristenliche leren erfunden werdent», die zur Seligkeit dienen und Ketzereien abwehren⁸². Und nun holt Hofmann zu einer Begründung aus der Hl. Schrift selbst aus. Man wird annehmen dürfen, daß wir in dieser Fleißarbeit eine Reaktion sehen müssen auf die immer und immer wieder erhobene Forderung, alles aus der Schrift zu begründen, was man eventuell gegen Zwingli vorbringen wolle.

Die von Hofmann vorgebrachten Argumente sind, kurz zusammengefaßt, folgende⁸³:

- 1. Das von Paulus Apg. 20,35 bezeugte Jesuswort «Geben ist seliger als Nehmen» wie auch Joh. 21,25 zeigen, daß die Evangelien nicht den Anspruch erheben, alle Jesusworte und -taten wiederzugeben.
- 2. Auch Paulus zeigt 1. Kor. 11, daß die Apostel nicht alles, was sie die Völker lehrten, schriftlich niedergelegt haben. Das gilt für 11,2 wie auch für 11,34. Auch das Apostolische, das die Kirche tradiert, muß also nicht notwendig in der Bibel stehen.
- 3. Auch 2. Thess. 2,15 ist davon die Rede, daß Paulus sowohl durch Worte als auch durch Briefe gelehrt hat. Die Kirchenlehre ist nicht weniger glaubwürdig als die expliziten Zeugnisse des Neuen Testaments.
- 4. Die Zahl der Evangelien ist nicht gekoppelt mit ihrer Wahrheit. Alle vier oder eines allein, das ändert an der Ganzheit ihrer Wahrheit nichts.
- 5. Im ersten Brief an Januarius (54,1) sagt Augustin, es gebe Dinge, z. B. liturgische Gebräuche, die überall auf der Welt gehalten werden und von den Aposteln oder von Konzilien eingeführt wurden.
- 6. Der Glaube an die Gottesmutter Maria und die Anrufung Marias und anderer Heiliger stehen in keiner Weise im Gegensatz zur Verehrung des einzigen Gottes.

Mit diesen Beweisführungen, zum Teil *aus* der Schrift *gegen* die alleinige Autorität der Schrift zugunsten der Tradition, legte Hofmann keinen originellen Entwurf vor, sondern wiederholte bekannte Schulargumente. Er erwähnt auch verschiedentlich seine Quellen, nämlich die Glossa ordinaria, Nikolaus von Lyra u. a.⁸⁴. Manche Argumente finden sich auch in den theologischen Summen, von denen ein Teil aus seiner Bibliothek erhalten ist.

⁸² Egli ebd. S. 202.

Egli ebd. S. 202–204. Die Numerierung der Punkte im Text hier entspricht nicht den bei Egli eingesetzten Ziffern (die sich im Original auch nicht finden).

⁸⁴ Er nennt den «Postilator» = Nikolaus von Lyra, die «ordenlich oder meisterlich uslegung» = Glossa ordinaria, aber auch «Athanasius oder Vulgarius», d. h. Theophylakt von Ochrid.

6. Verstreute Nachrichten

Aus Zwinglis Briefwechsel und aus einigen Äußerungen auf der Zweiten Zürcher Disputation kann man vor allem die Gereizheit des Reformators gegenüber dem Mann entnehmen, den er als seniculus ματαιολόγος bezeichnet⁸⁵, dem er (als Leutpriester) das Predigen verbot, weil er Aufruhr und Unruhe befürchtete von dem, der «die götlichen gschrifft nit kan predgen»⁸⁶, und dem gegenüber er sich selbst als Stier sah, der das Federgewicht leicht auf die Hörner nehmen konnte⁸⁷. Eine letzte Äußerung vor Hofmanns Auszug aus Zürich läßt sich Zwinglis Brief vom 11. April 1524 entnehmen. Dort fordert er Genugtuung für eine Kritik Hofmanns an der Art, wie das Augustin-Wort «Evangelio non crederem, nisi ecclesia adprobasset evangelium» von Zwingli im Apologeticus Archeteles behandelt wird⁸⁸. Hofmann muß gesagt haben, Zwingli habe Augustin «iniuriam» zugefügt. Es ist klar, daß der Ausspruch Augustins, den offenbar beide falsch zitieren, für Hofmann ein Beleg für seinen Traditionsglauben war, während Zwingli ihn als Übertreibung interpretierte und ihn korrigierte im Sinne von «recipere» statt «adprobare»⁸⁹.

Weitere Äußerungen Hofmanns sind nicht bekannt, und sein Wegzug erfolgte mit äußerer und innerer Notwendigkeit; denn es ist klar, daß er für seine Anliegen in Zürich kein positives Echo mehr erwarten konnte. Für einen regelrechten literarischen Kampf gegen Zwingli war er nicht nur etwas zu alt, sondern auch (wohl schon immer) theologisch zu wenig interessiert und versiert. Deshalb verwies er auf kirchliche Autoritäten, von denen er hoffte, sie würden die Last tragen können, ohne wahrzunehmen, daß diese ihrerseits auf fachtheologische Schützenhilfe angewiesen waren. Die Leute, die eine solche zu liefern vermochten, waren Johann Fabri, Johannes Eck, Thomas de Vio Cajetan und andere, in Zürich selbst am ehesten Jakob Edlibach, aber sicher nicht Konrad Hofmann, dem schon anno 1500 im Prozeß gegen Numagen die Argumente schnell ausgegangen waren.

Prof. Dr. Alfred Schindler, Institut für schweizerische Reformationsgeschichte, Kirchgasse 9, 8001 Zürich

⁸⁵ Z VII 518, 7f. (Brief Nr. 207 an Myconius vom Mai 1522).

⁸⁶ Z II 689, 21-24 (aus der Zweiten Zürcher Disputation).

⁸⁷ Z VII 518, 10f.

⁸⁸ Zwinglis Brief: Z VII 168f.; Stelle in Archeteles: Z I 293f., wo allerdings eine gewisse Kritik an Augustin spürbar wird.

Das korrekte Augustinzitat aus Contra epistulam quam vocant fundamenti 5,6 lautet: Ego vero evangelio non crederem, nisi me catholicae ecclesiae commoveret auctoritas. Zwingli dazu: Dicimus ... nos vehementer admirari, quod dum «adprobare» manifestum sit hoc loci capi oportere pro «recipere», adhuc tamen quidam adeo caeci sint. (Z I 294, 1f.).